



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

206/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 22.07.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	12.10.2011	
2.				
3.				
4.				

Doppelte Staatsbürgerschaft

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft .26/11.		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A.) Sachverhalt:

In Rheinland-Pfalz wurde im April 2011 durch die Sozialministerin Malu Dreyer (SPD) eine Informationsschrift zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorgestellt. Die Broschüre informiert ausführlich mit Schwerpunkt über die sog. **Optionspflicht**. Der Landesintegrationsrat NRW setzt sich für die Abschaffung dieser **Optionspflicht** ein und fordert die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft generell – nicht nur bei EU-Ausländern – zu ermöglichen.

Vor der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zum 1. Januar 2000 wurde ein Kind mit seiner Geburt nur dann Deutsche oder Deutscher, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, das sog. Abstammungsprinzip.

Seit dem Jahr 2000 führt auch die Geburt in Deutschland zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthalt in Deutschland hat. Es handelt sich dabei um das Territorialprinzip. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit verfestigtem Inlandsaufenthalt besitzen somit ab dem Augenblick der Geburt regelmäßig zwei Staatsangehörigkeiten: die nach dem Territorialprinzip erworbene deutsche Staatsangehörigkeit sowie zusätzlich diejenige(n) der Eltern, die sie durch Abstammung erhalten haben.

Die **Optionspflicht** kommt erst mit der Beendigung des 18. Lebensjahres, also dem 18. Geburtstag zum Tragen: Ab diesem Zeitpunkt müssen sich die Kinder entscheiden, welche Staatsangehörigkeit sie dauerhaft behalten wollen. Mit anderen Worten: Optionspflicht ist die Pflicht, sich für die deutsche **oder** die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden, wenn man 18 Jahre alt geworden ist.

Optionspflicht:

Wer ist betroffen?

Von der Optionspflicht betroffen sind zwei Personengruppen:

Erste Gruppe

(gem. Übergangsregelung § 40b StAG)

In Deutschland geborene ausländische Kinder,

- die am 1. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt¹ (§ 30 Abs. 3 SGB I) in Deutschland hatten und

- die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zehn Jahre alt waren (Geburt zwischen 1990 und 1999),

wurden auf Antrag eingebürgert, wenn ein Elternteil bereits bei der Geburt des Kindes

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und

- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besaß.

Die nach der Übergangsregelung eingebürgerten Kinder sind ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2017 optionspflichtig.

Zweite Gruppe

(gem. § 4 Absatz 3 StAG)

Seit dem 1. Januar 2000 sind in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern seit ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige,

¹ „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

- wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
 - ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.
- Diese Kinder besitzen regelmäßig auch die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern. Sie werden beginnend ab dem Jahr 2018 optionspflichtig.

Optionsverfahren:

Ist man **optionspflichtig**, so stehen **grundsätzlich drei Möglichkeiten offen:**

1. Eine Entscheidung wird nicht getroffen.

Dies hat zur Folge, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 23. Lebensjahres verlieren.

2. Eine Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit.

Dies hat zur Folge, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, und zwar in dem Moment, in dem die entsprechende Erklärung bei der Kreis- oder Stadtverwaltung eingeht.

3. Eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit.

Es besteht die Pflicht, dass bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nachgewiesen wird.

Dann kann Folgendes passieren:

- Bei einem Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) besteht die deutsche Staatsangehörigkeit fort.
- Wenn der Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 23. Lebensjahres verloren.

Von der Pflicht, den Verlust der ausländischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen, gibt es Ausnahmen.

Ist die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit...

- ...gar nicht möglich,
- ...oder aus bestimmten Gründen unzumutbar (z.B. Iran)
- ...oder nicht notwendig (EU Bürger),

...so wird eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt. Diese Genehmigung ermöglicht es, neben der deutschen Staatsangehörigkeit die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) zu behalten. Das muss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden; danach ist ein solcher Antrag nicht mehr möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung der Behörde über die Beibehaltungsgenehmigung besteht die deutsche Staatsangehörigkeit fort. Wird die Genehmigung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgelehnt, sind sie weiterhin in der Pflicht, den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) bis zu ihrem 23. Geburtstag nachzuweisen.

B) Rechtslage:

- § 40b StAG Übergangsregelung
- § 4 Absatz 3 StAG
- § 29 StAG Optionspflicht